



Allgemeine Geschäftsbedingungen der BWSZO

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BWSZO setzen den Rahmen für die Geschäftsbeziehung der BWSZO mit den Lernenden und deren Erziehungsberechtigten. Mit der rechtsgültigen Anmeldung (Unterschrift auf dem Anmeldeformular) sind die AGB gegenseitig anwendbar.

Bitte sorgfältig lesen

1 Allgemeiner Hinweis

Das Bundesgesetz zum Berufsbildungsgesetz über die Berufsbildung, das kantonale Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz und alle kantonalen Verordnungen, welche das Berufsvorbereitungsjahr betreffen, sind diesen AGB übergeordnet.

Gesetzliche Grundlagen

Als «Erziehungsberechtigte» werden in diesen AGB die Personen bezeichnet, die für die lernende Person laut Gesetz erziehungsverantwortlich sind. Dies gilt auch dann, wenn die lernende Person bereits volljährig ist.

Erziehungsberechtigte

2 Das Schulangebot der BWSZO

Das Schulangebot der BWSZO ist inklusiv ausgerichtet und entspricht den kantonalen Vorgaben für Berufsvorbereitungsjahre. Die Angebotstypen von Berufsvorbereitungsjahren mit den entsprechenden Klassenprofilen sind auf der Webseite publiziert.

Die Klassen der BWSZO

Die Klassenprofile unterscheiden sich in Bezug auf die inhaltliche Ausrichtung. Erforderliche Anpassungen bleiben der BWSZO vorbehalten. Der Unterricht richtet sich nach dem kantonalen Rahmenlehrplan Berufsvorbereitungsjahre (BVJ).

3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen sind vom Bildungsrat des Kantons Zürich vorgegeben.

Kant. Vorgaben
Obligatorische Schulzeit
Alter

§1. Personen mit individuellen Bildungsdefiziten werden nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit

- a) zum schulischen, praktischen oder betrieblichen Angebot der Berufsvorbereitungsjahre zugelassen, wenn der Eintritt spätestens im Schuljahr nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit erfolgt.
- b) zum integrationsorientierten Angebot der Berufsvorbereitungsjahre zugelassen, wenn sie das 21. Altersjahr am 31. Juli des Eintrittsjahres noch nicht vollendet haben und das Deutschniveau A2 abgeschlossen haben.

Eintritt nach der 2. Sek

Eintritt nach der 2. Sekundarschule: Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, ein Berufsvorbereitungsjahr an der BWSZO direkt nach der 2. Sekundarschule zu besuchen. Die Wohngemeinde leistet zusätzlich eine Kostengutsprache für den Eltern- und den Kantonsbeitrag.

Nachweis Bildungsdefizit

Die bewerbende Person weist nach, dass sie aufgrund individueller Bildungsdefizite (schulisch oder berufswahlspezifisch) noch nicht fähig ist, eine Lehrstelle anzutreten.

Empfehlung der Klassenlehrperson der Sek

Die Klassenlehrperson der Sekundarschule beurteilt die Lern- und Leistungsbereitschaft und die Bildungsfähigkeit des/der Jugendlichen und gibt bezüglich der Aufnahme an die BWSZO eine Empfehlung ab.

Ausnahmen in begründeten Fällen

In begründeten Fällen können auch Personen zum Berufsvorbereitungsjahr zugelassen werden, welche die oben genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllen. Das Vorgehen wird im Einzelfall besprochen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Schulleitung der BWSZO wird empfohlen.

Anmeldefrist

4 Anmeldung

Die Anmeldefrist beginnt am 1. April für das kommende Schuljahr. Vor diesem Termin werden die eingegangenen Anmeldungen nicht bearbeitet. Jugendliche, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf einen Schulplatz an der BWSZO, so lange freie Plätze zur Verfügung stehen.

Anmeldung an Klassenlehrperson der Sek

Das Anmeldeverfahren ist auf dem digitalen Anmeldetool auf unserer Webseite Schritt für Schritt beschrieben: <https://bwszo.com/registration/index.php>

Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 200.-- und ist nicht rückerstattbar.

Anmeldegebühr

Die BWSZO prüft die Unterlagen formal. Lernende, deren Unterlagen vollständig sind, werden zum Aufnahmeverfahren zugelassen. Unvollständige Dossiers werden zurückgeschickt, resp. fehlende Unterlagen werden eingefordert.

**Prüfung des
Dossiers**

5 Aufnahmeverfahren

Mit allen Bewerbenden, die sich rechtzeitig anmelden, wird ein Beratungsgespräch geführt, um die Klassenzuteilung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen zu können. Zuteilungswünsche der Bewerber:innen werden sorgfältig geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt.

**Beratungs-
gespräch**

In begründeten Fällen kann eine Aufnahme an bestimmte Auflagen geknüpft sein. Diese werden schriftlich mitgeteilt.

Über die definitive Aufnahme und die Klasseneinteilung entscheidet die Schulleitung.

**Aufnahme mit
Auflagen**

Eine Abmeldung hat schriftlich und mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigen zu erfolgen.

**Aufnahme-
entscheid**

Abmeldung

6 Kosten

Die Finanzierung des Berufsvorbereitungsjahres und die Zahlungsmodalitäten sind in einem separaten Gebührenreglement festgehalten. Das Gebührenreglement ist integraler Bestandteil der AGB. Es ist auf der Webseite publiziert und kann bei der Schulverwaltung bezogen werden.

**Gebühren-
reglement**

7 Leitbild

Die BWSZO hat ein Leitbild. Es bringt die pädagogische Haltung der Mitarbeitenden zum Ausdruck. Im Leitbild wird festgehalten, wie an der BWSZO gearbeitet und was von den Lernenden erwartet wird.

Leitbild

8 Hausordnung

Die BWSZO hat eine Hausordnung. Sie regelt den Alltag an der Schule und ist für alle verbindlich.

Hausordnung

9 Verhalten

Mitarbeitende und Lernende der BWSZO begegnen sich mit Respekt. Sie achten auf die Regeln des Anstands, pflegen einen höflichen, rücksichtsvollen Umgang. Allfällige Konflikte sind konstruktiv zu lösen, resp. zu bereinigen. Die Anwendung von physischer oder psychischer Gewalt löst Sanktionen aus. Insbesondere wird darauf geachtet, dass an der BWSZO niemand wegen Geschlecht, Rasse, Ethnie, Religion oder sexueller Orientierung diskriminiert wird.

**Gegenseitiger
Respekt
Rücksichtnahme**

Jede:r trägt die Verantwortung für das eigene Verhalten und für das zuverlässige Erledigen der aufgetragenen Arbeiten.

**Selbstverant-
wortung**

Die Lernenden sind leistungsbereit und gewillt, ihr eigenes (Lern)-Potenzial zu nutzen. Die Lehrpersonen unterstützen sie dabei und fordern und fördern sie entsprechend.

**Leistungs-
bereitschaft,
Anschluss-
lösung,
Schnupperlehre**

Von den Lernenden wird ein aktives Engagement in Bezug auf das Erreichen einer Anschlusslösung (Berufslehre, weiterführende Schule, etc.) gefordert. Dies zeigt sich unter anderem im Einhalten von Terminen und dem Absolvieren von Schnupperlehren.

Drogenverbot

Die Konsumation und der Austausch von Drogen (psychoaktive Substanzen, Alkohol, etc.) auf dem Areal, in der Umgebung der Schule sowie bei (externen) Schulanlässen sind verboten. Zu widerhandlungen haben Sanktionen zur Folge. Fehlbare Lernende können bei Fehlverhalten vom Unterricht ausgeschlossen werden (Wegweisung aus einer Lektion bis zum gänzlichen Schulausschluss).

10 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Auf die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten legt die BWSZO grossen Wert. (Eine gegenseitige Kooperation wird angestrebt.)

**Kooperation
mit Erziehungs-
berechtigten**

Die Teilnahme an Elternabenden und an öffentlichen Schulanlässen ist sehr erwünscht und wird als Wertschätzung und Bereicherung gesehen.

Elternabende

Zu individuellen Gesprächen werden Erziehungsberechtigte direkt eingeladen. Die BWSZO ist darauf angewiesen, dass Erziehungsberechtigte solche Gesprächstermine (wenn möglich auch kurzfristig) wahrnehmen. In diesen Gesprächen geht es um wichtige Weichenstellungen in Bezug auf die berufliche Zukunft der Jugendlichen. Im Gespräch vermittelt die Lehrperson den Erziehungsberechtigten die aus schulischer Sicht notwendigen Informationen und stellt sich als Gesprächspartner:in zur Verfügung.

**Gespräche mit
Erziehungsbe-
rechtigten**

| | | |
|---|---|---|
| | <p>Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für den vollständigen Unterrichtsbesuch der Lernenden. Zudem unterstützen sie ihre Kinder bei der Suche einer Lehrstelle. Dazu gehört auch die Unterstützung beim Suchen und Absolvieren von Schnupperlehren und Praktika.</p> | Verantwortung der Erziehungsberechtigten |
| | <p>Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ein Gespräch mit der Klassenlehrperson der BWSZO zu verlangen.</p> | Gespräch mit Klassenlehrperson |
| 11 Persönlichkeitsschutz / Handhabung sensibler Daten | <p>Die BWSZO setzt sich dafür ein, dass der Persönlichkeitsschutz gewahrt wird. Der Umgang mit Mobiltelefonen und andern elektronischen Geräten ist in der Hausordnung geregelt. Ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen ist es nicht erlaubt, Ton- und Bildaufnahmen von Mitlernenden und Mitarbeitenden der BWSZO zu machen, zu zeigen und zu veröffentlichen (z. B. im Internet).</p> <p>In begründeten Verdachtsfällen ist die Lehrperson berechtigt, Handys zur Überprüfung vorübergehend einzuziehen und von zuständigen Organen überprüfen zu lassen. Die Schulleitung ist befugt, entsprechendes Material löschen zu lassen.</p> <p>Die BWSZO bekennt sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den medialen Möglichkeiten. Das vielfältige Lernen an der BWSZO wird dokumentiert und zum Teil auch publiziert. Die BWSZO ist berechtigt, Foto- und Filmmaterial, auf dem Lernende (inkl. Erziehungsberechtigte) erkennbar sind, unentgeltlich zu verwenden und zu veröffentlichen. Lernende, die sich grundsätzlich nicht fotografieren lassen wollen, teilen dies der Klassenlehrperson schriftlich mit und machen die dokumentierende Person darauf aufmerksam.</p> | Umgang mit elektronischen Medien |
| 12 Unterrichtsorganisation | <p>Die Anzahl Unterrichtslektionen ist vom Kanton festgelegt und beträgt mindestens 32 Wochenlektionen, resp. mindestens 7 Wochenlektionen für das betriebliche Profil mit Einbezug des Zeitbedarfs für die zusätzliche Begleitung und allfällige weitere Unterstützungsangebote.</p> <p>Der Stundenplan wird rechtzeitig vor Schuleintritt auf der Webseite der BWSZO publiziert. Die Einteilung des Stundenplans und allfällige Änderungen bleiben der Schulleitung vorbehalten.</p> <p>Der Unterricht findet von Montag bis Freitag, zwischen 07.30 und 17.05 Uhr statt. Findet der Unterricht ausnahmsweise ausserhalb dieser Zeiten statt, erfolgt eine frühzeitige Information.</p> <p>Neben dem Unterricht ist genügend Zeit für die Berufswahl und Hausaufgaben zu reservieren.</p> | Unterrichtsumfang Unterrichtszeiten Hausaufgaben |
| 13 Beurteilung der Leistung und überfachlichen Kompetenzen | <p>Die Leistung und die überfachlichen Kompetenzen der Lernenden werden gemäss kantonalen Vorgaben beurteilt. Die BWSZO stellt pro Semester ein Zeugnis aus. Die Lernenden haben Anrecht auf eine mündliche Erläuterung der Beurteilung.</p> <p>Im November/Dezember finden Standortgespräche mit allen Lernenden statt. Eine Umteilung in eine passendere Klasse kann erfolgen, wenn Lernende in Bezug auf die Anforderungen in einem Klassenprofil über- oder unterfordert sind oder sich die Berufswahl verändert hat.</p> <p>Die Klassenlehrperson der BWSZO ist Referenzperson für Ausbildungs- und Praktikumsbetriebe. Der/die Lernende und die Erziehungsberechtigten sind einverstanden, dass sie Auskunft gibt, unter Einhaltung des kant. Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG).</p> | Kantonales BVJ-Zeugnis Standortgespräche Klassenumteilung Referenz durch Klassenlehrperson |
| 14 Absenzen der Lernenden | <p>Die Lernenden sind verpflichtet, ein Fernbleiben vom Unterricht unverzüglich der Klassenlehrperson zu melden, spätestens vor Unterrichtsbeginn. Muss ein:e Lernende:r wegen Unwohlseins den Unterricht vorzeitig verlassen, so wird die unterrichtende Lehrperson informiert.</p> <p>Absenzen sind bei der Klassenlehrperson unmittelbar danach schriftlich per Teams zu melden.</p> <p>Für alle voraussehbaren Absenzen braucht es ein schriftliches Gesuch mit Begründung. Es ist 14 Tage vor dem betreffenden Ereignis bei der Klassenlehrperson einzureichen. Für Absenzen vor oder nach den Ferien sowie Absenzen, die länger als 3 Tage sind, braucht es ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung.</p> <p>Für die Teilnahme an bedeutenden kulturellen, religiösen oder sportlichen Anlässen sowie an wichtigen Familieneignissen werden Dispensationen gewährt.</p> <p>Arzt- und Zahnnarztbesuche und andere kurzfristige Absenzen sind, wenn immer möglich, in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.</p> | Gesuch stellen Dispensationsgründe Kurzfristige Absenzen |

| | | |
|--|---|--|
| | Fehlt ein:e Lernende:r aus gesundheitlichen Gründen mehr als 20 Lektionen innerhalb einer Frist von 30 Tagen, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die BWSZO kann in besonderen Fällen ein Arztzeugnis ab dem ersten Tag verlangen. | Ärztliches Zeugnis |
| | Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen. | Zeugniseintrag |
| | Schnupperlehrnen dürfen, mit Absprache der Klassenlehrperson, während der Schulzeit absolviert werden. Schnupperlehrnen gelten nicht als Absenz. | Schnupperlehrnen |
| 15 Disziplinarverfahren | In Disziplinarfällen kommt das kantonale Disziplinarreglement der Bildungsdirektion zur Anwendung. Es gilt für alle Berufsfach-, die Berufsmaturitätsschulen und alle Schulen, die Berufsvorbereitungsjahre anbieten. Das Reglement ist auf der Webseite publiziert und kann bei der Schulverwaltung bezogen werden. | Kantonales Disziplinarreglement |
| | Bei Verstößen gegen die AGB kann die BWSZO ein Time Out verfügen. Die entstehenden Kosten dafür gehen zulasten der Erziehungsberechtigten. | Time Out |
| | Aus wichtigen Gründen kann die BWSZO einen Schulausschluss vornehmen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere schwere Disziplinarvergehen, strafrechtlich relevantes Verhalten und grobe Verstöße gegen die AGB. | Schulausschluss |
| 16 Ferienzeiten für Lernende - Schnupperlehrnen | Der aktuelle Ferienplan wird abgegeben, ist auf der Webseite publiziert und kann bei der Schulverwaltung bezogen werden. | Aktueller Ferienplan |
| | Um eine erfolgreiche Berufswahl treffen zu können, sind Schnupperlehrnen notwendig. Die BWSZO erwartet, dass Lernende auch Ferienzeit (insbesondere Herbstferien) dafür einplanen und verwenden. | Schnupperlehrnen auch in der Ferienzeit |
| 17 Organisation Schulentwicklung - Unterrichtsausfall | Für Schulentwicklung und Weiterbildung werden pro Schuljahr maximal 4 Arbeitstage ausserhalb der Ferienzeit benötigt. Während dieser Zeit findet kein Präsenzunterricht statt. | Ausfall Schulbetrieb |
| 18 Versicherung | Versicherungen sind Sache der Erziehungsberechtigten. Dies gilt auch während Schnupperlehrnen, Exkursionen, externen Projektwochen und auf dem Schulweg (insbesondere die Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung). | Unfall, Krankheit, Haftpflicht |
| | Bei Beschädigungen/Diebstahl von privaten Gegenständen übernimmt die BWSZO keine Haftung. Mutwillige Beschädigungen an Material der BWSZO werden in Rechnung gestellt. Beim Bezug eines BWSZO-Laptops wird eine Nutzungsvereinbarung ausgehändigt, welche von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet und an die Schule retourniert werden muss. | Beschädigungen, Diebstahl |
| 19 Vorzeitiger Schulaustritt | Ein vorzeitiger Schulaustritt hat in Absprache mit der Schulleitung zu erfolgen. Bricht ein:e Lernende:r das BVJ im Verlauf des ersten Semesters ab, sind der Elternbeitrag und das Materialgeld für das erste Semester geschuldet. Erfolgt der Abbruch im zweiten Semester gibt es keine Reduktion des Elternbeitrages und des Materialgeldes. | Vorzeitiger Schulaustritt |
| | Wird ein:e Lernende:r aufgrund seines Verhaltens und/oder infolge fehlenden Unterrichtsbesuchs von der Schule ausgeschlossen, gilt betreffend Elternbeitrag und Materialgeld die Regelung analog vorzeitigem Schulaustritt. | |
| 20 Rekurse | Gegen Entscheide der Schulleitung kann rekuriert werden. Die Entscheide erfolgen schriftlich und beinhalten die Angabe der zuständigen Rekursstelle. | Rekursmöglichkeiten |